Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

Berlin, den 15. Mai 1898. Nr. 12. XXIX. Jahrgang.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung in Berlin SW12, Kochstr. 68-71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 M., vierteljährlich 1,00 M. Man abonnirt bei allen Postämtern (Ztgs.-Preisl. für 1898, Nr. 4586) und Buchhandlungen.
Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

Nr. 122.
Beamtenunterstützungsfonds.

Berlin, den 14. Mai 1898.

In Stelle der

„Grundsätze für die Vorlage und Behandlung der Gesuche um Unterstützung aus dem Beamtenunterstützungsfonds vom 19. März 1894 — Marineverordnungsblatt Seite 60/61 —"

treten die nachstehenden Grundsätze in Kraft.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.

J. 2295. Büchsel.

Grundsätze
für die Vorlage und Behandlung von Unterstützungsgesuchen der Beamten.

1. Aus den bei Kapitel 64 Titel 5a und 5b des Marineetats vorgesehenen Beamtenunterstützungsfonds können Beamte der Marineverwaltung — mit Ausnahme der bei dem Marinekabinet, Oberkommando und Reichs-Marine-Amte Angestellten — Unterstützungen erhalten, und zwar:
   a) die höheren und mittleren Beamten sowie die gleichartigen Hülfsarbeiter aus Kapitel 64 Titel 5a,
   b) die Kanzlei- und Unterbeamten sowie die gleichartigen Hülfsarbeiter aus Kapitel 64 Titel 5b.
2. Die Verfügung über diese Fonds steht dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu.
3. Von den unter 1 genannten Beamten können nach Maßgabe der verfügbaren Mittel nur diejenigen berücksichtigt werden, welche unverschuldet in eine dringende Nothlage gekommen und der Berücksichtigung würdig sind.
   Auch bei ersten Equipirungen und Allerhöchst befohlenen Uniformveränderungen kann eine Unterstützung nur dann bewilligt werden, wenn eine solche Nothlage nachgewiesen ist.
4. Anträge von höher als mit einem jährlichen Diensteinkommen von 4500 M. besoldeten Beamten, sowie von Intendanturreferendaren, Bauführern und Applikanten können nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen und auch nur insoweit berücksichtigt werden, als dies ohne Beeinträchtigung der übrigen zur Unterstützung aus dem Fonds Berechtigten geschehen kann.
5. Die Gewährung wiederholter Unterstützung an denselben Beamten im Laufe eines Etatsjahres findet in der Regel nicht statt.
6. Die ausführlich zu begründenden Gesuche sind, begleitet mit einem ausgefüllten und bezüglich der Richtigkeit bescheinigten Fragebogen über die persönlichen und Einkommensverhältnisse des Gesuchstellers nach dem beigefügten Muster, auf dem Dienstwege dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts einzureichen.

Die Bescheinigung der Richtigkeit des Fragebogens erfolgt von dem nächsten Dienstvorgesetzten.

Die Gesuche, welche durch Ausgaben für die in der Familie vorgekommenen Krankheiten begründet werden, sind mit ärztlichen Attesten, an deren Stelle bezügliche Bescheinigungen der nächsten Dienstvorgesetzten beigefügt werden können, zu begleiten. Die Vorlage der ärztlichen Honorarrechnungen genügt nicht.

Die Vorlage der Gesuche erfolgt:

a) für die Zahlmeister und die Stationsapotheker — nach vorhergehender Begutachtung seitens des Intendanten bezw. des Vorstandes der Bekleidungsämter, bezw. des Stationsarztes — für die Gerichtsaktuare, Schullehrer, Küster, sowie für die Beamten der Marineakademie und -Schule, des Lootsen- 2c. Wesens und der Observatorien durch den Stationschef,
b) für die Beamten der Artillerie- und Minendepots und die Büchsenmacher durch den Marinedepotinspekteur,
c) für die Beamten der Torpedowerkstatt, einschließlich der zu derselben kommandirten Schutzmänner, durch den Inspekteur des Torpedowesens,
d) für die Beamten der Werften, einschließlich der zu denselben kommandirten Schutzmänner, durch den Oberwerftdirektor,
e) für die Beamten der Intendanturen, der Stationskassen, der Bekleidungsämter — nach vorhergehender Begutachtung seitens der Vorstände — der Verpflegungsämter, der Garnison- und Garnisonbauverwaltungen, sowie für die Lazarethverwaltungs- und Unterbeamten durch den Intendanten und
f) für die Beamten der Seewarte durch den Direktor.

7. Von den unter 6 aufgeführten Befehlshabern bezw. Vorständen werden die eingehenden Gesuche mit einem Vermerk darüber versehen, ob — eventl. in welcher Höhe — die Bewilligung einer Unterstützung befürwortet wird.

   Die Gesammthöhe der Vorschläge eines jeden Etatsjahres hat sich in den Grenzen desjenigen Betrages zu halten, welcher nach dem Etatstitel auf die betreffenden, von der vorlegenden Stelle ressortirenden Beamten entfällt.

   Bezüglich der Kanzlei- und Unterbeamten wird bemerkt, daß von dem Etatssoll des Kapitels 64 Titel 5b $^1/_8$ zur Bewilligung außerordentlicher Vergütungen abgezweigt ist. Für diese Beamten bleiben demnach nur $^7/_8$ des Etatssolls zu Unterstützungszwecken verfügbar.

8. Am 1. eines jeden Monats werden die gesammelten Gesuche mittelst kurzer Begleiteingabe, in welcher Amtstitel und Namen der Bittsteller ersichtlich zu machen sind, zur Vorlage gebracht.

9. Die Entscheidungen des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts ergehen an die Behörden, welchen die zu 6 genannten Befehlshaber 2c. vorstehen. Dieselben haben alsdann die weitere Mittheilung zu veranlassen.

10. Die Zahlung der Unterstützungen erfolgt:
    a) an die Beamten der Werften und des Seezeichenwesens der Ostsee durch die Kassen der Werften,
    b) an die Beamten der Seewarte durch deren Kasse,
    c) an sämmtliche übrigen Beamten durch die betreffende Stations- bezw. Garnisonkasse.

    Die Beträge der an Zahlmeister zur ersten Einkleidung und zu Allerhöchst befohlenen Uniformveränderungen bewilligten Unterstützungen sind, sofern die Empfänger derselben Mitglieder der Offizierkleiderkasse sind, von der anweisenden bezw. zahlenden Stelle einzubehalten und an die Offizierkleiderkasse unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Verwaltungskommission derselben abzuführen.

    Die über diese Beihülfen zu ertheilenden Quittungen sind der anweisenden bezw. zahlenden Stelle zu übermitteln.

11. Von den Schiffen gezahlte Beträge werden denselben auf Anweisung der Stationsintendanturen durch Kontenausgleichung erstattet.

12. Alle Unterstützungsangelegenheiten sind als geheime Dienstsachen zu behandeln.

Berlin, den 14. Mai 1898.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.

Büchsel.

Fragebogen.*)

Zur Beurtheilung der Gesuche von Beamten um Bewilligung von Unterstützungen aus dem Beamtenunterstützungsfonds sind nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Vor- und Zuname?
2. Amtsstellung?
3. Datum der Geburt?
4. Ob verheirathet?
5. Wieviel Kinder? (Nach Geschlecht und Alter.)
6. Welches Diensteinkommen, einschließlich etwaiger Bezüge aus Nebenämtern? (Angabe über die etwaige freie Dienstwohnung.)
7. Was hat Gesuchsteller zu entrichten an:
   a) Wittwenkassenbeiträgen?
   b) Beiträgen für Lebensversicherung?
   c) Steuern?
8. Welche laufenden Einnahmen bezieht Gesuchsteller aus eigenem Vermögen, aus dem Vermögen seiner Ehefrau oder durch anderweite Zuwendungen?
9. Hat Gesuchsteller im laufenden Etatsjahre bereits eine Unterstützung erhalten, bezw. welche und wann?

Die Richtigkeit bescheinigt.

Ort. Datum. Unterschrift.

---

*) Zu diesem Fragebogen ist Papier von der für den dienstlichen Schriftverkehr vorgeschriebenen Form zu verwenden.

